

## Beitrag CEDAW-Schattenbericht:

# Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen

Einordnung CEDAW-Bericht: Art. 8 Vertretung und Mitarbeit auf internationaler Ebene

### Hintergrund:

Menschenrechtsverteidigerinnen, also Frauen, die sich öffentlich für (Frauen-)Menschenrechte einsetzen (*Women Human Rights Defenders*), sind vielerorts besonders stark geschlechtsspezifischen Formen der Gewalt ausgesetzt - umso mehr, wenn sie sich für sexuelle und reproduktive Rechte einsetzen. Ihr Engagement ist nicht nur für die Mächtigen unbequem, sondern wird vielerorts auch von der Gesellschaft als nicht rollenkonform oder als kultur- und identitätsschädigend betrachtet und deshalb verurteilt. Menschenrechtsverteidigerinnen (im Folgenden FMRV) erleiden verbale, physische und sexuelle Gewalt, werden missbräuchlich angeschuldigt, verhaftet, jahrelang ins Gefängnis gesteckt. In den vergangenen Jahren sind FMRV in vielen Staaten durch NGO-feindliche Gesetze und "Anti-Terror"-Gesetze noch vermehrt unter Druck geraten. Viele wurden ermordet, besonders in Russland und in lateinamerikanischen und afrikanischen Ländern. Juristisch geahndet werden solche Taten selten, die Täter bleiben fast immer straffrei.

### Internationale Normen

Die Staatengemeinschaft hat sich in der "**Erklärung zum Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen**" von 1999<sup>1</sup> verpflichtet, die Menschenrechte von Aktivistinnen und Aktivisten besonders zu schützen. Im Dezember 2013 hat die Uno-Generalversammlung zudem die **Resolution 181** verabschiedet, die speziell auf den **Schutz der FMRV** fokussiert<sup>2</sup>. Staaten haben sich verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um FMRV speziell zu schützen.

### Was die Schweiz bisher tut

Die Schweiz spricht sich seit vielen Jahren öffentlich für den verbesserten Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen aus und hat 2013 "Leitlinien zum Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen" erlassen. Darin ist unter dem Stichwort "Sensibilisierung" u.a. festgehalten: "Es ist wünschenswert, dass die Schweizer Auslandvertretungen: die Arbeit von HRD anerkennen und sich für deren Schutz einsetzen" und "sich für weibliche HRD und für all jene Personen, die sich für Frauenrechte sowie für andere besonders verletzte Gruppen wie ethnische Minderheiten, indigene Völker, Migranten/innen und LGBTI-Rechtsaktivisten/innen sowie Landrechtsaktivisten/innen aktiv einsetzen, engagieren". Diese Leitlinien sind sehr zu begrüßen.

### Was fehlt

Es scheint aber nicht oder nur ungenügend gewährleistet, dass diese Leitlinien erstens wirklich allen Akteuren der Schweizer Aussenpolitik, namentlich auf Auslandvertretungen der Schweiz, hinreichend bekannt sind, dass zweitens der Schutz von FMRV bei den zahlreichen Handlungsmöglichkeiten, die in den „Leitlinien“ aufgeführt sind, eine Priorität sind, und dass drittens die Akteurinnen und Akteure dafür geschult werden, sich proaktiv mit der geschlechtsspezifisch geprägten Situation von FMRV auseinanderzusetzen.

### Empfehlung:

Wir empfehlen dem CEDAW-Ausschuss, in den Empfehlungen an die Schweiz

- auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit des besonderen Schutzes von FMRV und zivilgesellschaftlichen AkteurInnen, die sich für Frauenrechte und gegen geschlechtsspezifische Gewalt einsetzen, hinzuweisen
- die Schweiz um ein klares Monitoring insbesondere der Unterstützung von FMRV zu ersuchen.

## Beitrag CEDAW-Schattenbericht:

# Verantwortung von Firmen für die Menschenrechte

---

<sup>1</sup> Declaration on the Right and Responsibility of Individuals, Groups and Organs of Society to Promote and Protect Universally Recognized Human Rights and Fundamental Freedoms

<sup>2</sup> Declaration on the Right and Responsibility of Individuals, Groups and Organs of Society to Promote Promotion of the Declaration on the Right and Responsibility of Individuals, Groups and Organs of Society to Promote and Protect Universally Recognized Human Rights and Fundamental Freedoms: protecting women human rights defenders.

## **Einordnung Bericht: Art. 13 Unterkapitel „Wirtschaft und Menschenrechte“**

### Hintergrund

Die UNO arbeitet derzeit an der Frage, wie die Verantwortung von transnationalen / multinationalen Firmen für die Menschenrechte und der Umwelt verbessert werden kann. Immer wieder kommt es im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von multinationalen Firmen zu massiven Menschenrechtsverletzungen und zu Umweltzerstörungen welche wiederum Menschenrechtsverletzungen nach sich ziehen. Längst ist klar, dass freiwillige Verpflichtungen von Firmen nicht ausreichen, sondern dass es hierzu rechtlich bindende Instrumente braucht.

Die Menschenrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten von Wirtschaftsakteuren im Ausland begangen werden, betreffen Frauen auf spezifische Weise: Erstens ganz direkt etwa durch Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, fehlenden Gesundheitsschutz von Schwangeren, sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung, Förderung des Frauenhandels etc. Zweitens indirekt aufgrund ihrer gesellschaftlichen Rollen, zum Beispiel als Ehefrauen, die plötzlich allein das ganze Familieneinkommen erwirtschaften müssen, oder als Pflegende von anderen Opfern, oder als Zuständige für ganze vertriebene Familien, die ein neues Zuhause aufbauen müssen.

### Situation in der Schweiz

In der Schweiz haben viele multinationale Firmen ihren Sitz. Bisher gibt es aber keine Gesetze, welche die Verantwortung von solchen Firmen für die Menschenrechte auch beim Auslandgeschäft klar und verbindlich definieren, ihre Pflichten in der Prävention und ihre Rechenschafts- und Wiedergutmachungspflichten festlegen. Solche Gesetze wären für die Prävention von geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen von grosser Bedeutung.

### **Empfehlung an den CEDAW-Ausschuss:**

Die Schweiz aufzufordern, eine Sorgfaltsprüfungspflicht von Schweizer Unternehmen auch für deren Auslandstätigkeiten gesetzlich zu definieren und sie damit zu verpflichten, den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verbindlich in sämtliche Geschäftsabläufe einbauen.

Stella Jegher